



Uzwil.

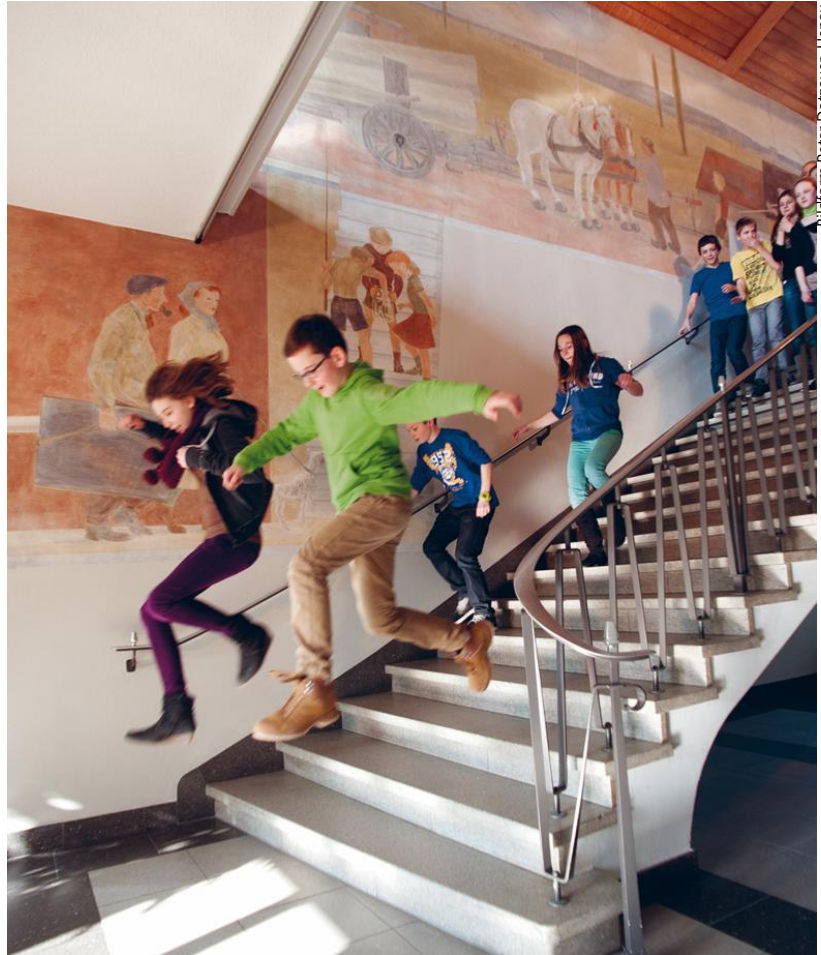


Bild: Peter Dotzauer, Henau

schlank und stark

Organisation der Schule | Berichterstattung
für die politische Diskussion



Inhalt dieses Berichtes:

Vorwort	3
Zusammenfassung	4
A Von der konfessionellen Dorfschule zur Einheitsgemeinde	5
B Schule Uzwil heute	5
C Entwicklung der Kompetenzen in der Uzwiler Schulorganisation	5
D Trends	6
E Schule morgen	6
F Strategisches und Operatives, Exkurs	7
G Handlungsbedarf zur Schulorganisation in Uzwil und Vorgehen	8
H Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe	9
Neue Schulorganisation	9
Politische Führung	9
Rektorat als operative Gesamtleitung	9
Schulleitung	10
Würdigung	10
I Anpassungsbedarf der Gemeindeordnung	11
J Schulordnung	14
K Anpassungen weiterer kommunaler Erlasse	14
Anhang 1: Nachtrag II zur Gemeindeordnung	15
Anhang 2: Vorgesehene Schulordnung	18



Vorwort

Es ist eine Grunderwartung an jede Organisation, dass sie sich in zeitlichen Abständen reflektiert und hinterfragt. Was ist der Auftrag, das Ziel? Sind die Strukturen geeignet, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen und Chancen für die Zukunft zu nutzen? Und so machen es sich auch der Uzwiler Gemeinderat und der Schulrat immer wieder zur Aufgabe, die Organisation insgesamt zu betrachten und zu beurteilen.

Seit 1997 sind die Schulen ein Teil der Gemeinde. Entsprechend ist – wenn sich der Gemeinderat mit der Organisation der Gemeinde befasst – auch die Schulorganisation wichtiger Bestandteil. Durch die aktuelle Organisation mit einem vom Volk gewählten Schulrat schliesst sich das Zeitfenster, grundlegende Anpassungen an der Schulorganisation vorzunehmen, mit den Wahlen für die nächste Amtsdauer. Heisst: Grundlegende Anpassungen können entweder auf Beginn der Amtsdauer 2025 bis 2028 vorgenommen werden oder müssen auf Beginn der späteren Amtsdauer warten. Deshalb haben Gemeinde- und Schulrat die Schulorganisation prioritär bearbeitet.

Gemeinderat und Schulrat kommen gemeinsam zum Schluss, dass die Organisation der Uzwiler Schulen auf den Beginn der neuen Amtsdauer grundlegend verändert werden soll. Und sie sind sich einig, wie die Schulorganisation künftig aussehen soll. Dieser Bericht zeigt auf, wohin die Reise gehen soll.

Wesentliche Ziele der Veränderung sind:

- *Eine Organisation, welche grösstmögliche Aussicht bietet, Chancen wahrzunehmen und die den Schülerinnen und Schülern eine hochwertige Bildung ermöglicht.*
- *Eine schlanke, leicht und intuitiv verständliche Organisation, in welcher die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen klar zugeiwesen sind und in welcher die politische Führung und die operative Gesamtleitung ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen.*
- *Die Auseinandersetzung von pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Sichten ist in der Organisation verankert.*
- *Lehrpersonen, Schulleitungen, Erziehungsberechtigte und andere Anspruchsgruppen erhalten kompetente Ansprechpersonen.*

Gemeinderat und Schulrat sind überzeugt, mit den angedachten Veränderungen einen wichtigen Schritt in die Zukunft zu tun.

Uzwil, 17. Oktober 2023

*Gemeinderat Uzwil
Schulrat Uzwil*



Zusammenfassung

Uzwil ist eine Einheitsgemeinde, die Schule ist Teil der Gemeinde, heute und morgen. Die politische Führung der Schule wird derzeit von einem vom Volk gewählten Schulrat wahrgenommen, die Schulratspräsidentin ist vollamtlich tätig und gleichzeitig Mitglied von Gemeinderat und Schulrat.

In einem Jahr sind kommunale Wahlen für die Amtsdauer 2025 bis 2028. Uzwil will mit einer veränderten Schulorganisation in die neue Amtsdauer gehen. Was ist zu erwarten? Auf Beginn der nächsten Amtsdauer Anfang 2025 soll auf den Schulrat verzichtet werden, auch eine Bildungskommission soll nicht eingeführt werden. Die politische Gesamtführung obliegt in der neuen Organisation dem Gemeinderat, das gewährleistet die politische Unité de Doctrine. Wie bisher hat ein Mitglied des Gemeinderates – die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident – das Ressort Schule inne, dem Schulpräsidium obliegt die unmittelbare politische Führung der Schule. Aus dem bisherigen Vollamt des Schulpräsidiums wird ein Teilamt. Wie bisher wird der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin direkt vom Volk in diese Funktion gewählt.

Neu wird ein Rektorat als operative Gesamtleitung der Uzwiler Schulen installiert. Im Rektorat verbinden sich zwei Funktionen: die pädagogische und die betriebswirtschaftlich-organisatorische Führung. Beide Kompetenzen braucht es für eine Schule in der Grösse von Uzwil auf Augenhöhe, um erfolgreich zu sein und Chancen zu nutzen. Verschiedene operative Aufgaben, welche bisher das Schulpräsidium wahrnahm, wechseln ins Rektorat. Das Schulpräsidium ist vorgesetzte Stelle des Rektorates, dem Rektorat sind die Schulleitungen und andere Funktionen angegliedert.

Die neue Schulorganisation ermöglicht eine klarere Trennung zwischen politischer und operativer Führung und bietet einfachere Möglichkeiten, die Kompetenzen stufengerecht festzulegen. Eine intuitiv verständliche Organisation mit klaren Zuständigkeiten und Ansprechpersonen entsteht. Die Schulstrategie ist eingebettet in die Gesamtstrategie der Gemeinde, die Einheitsgemeinde wird dadurch betont.

Auf dem Weg zur neuen Schulorganisation braucht's Schritte. In einem ersten Schritt startet eine Vernehmlassung. Anschliessend ist vorgesehen, dass die Bürgerversammlung im Mai 2024 die Gemeindeordnung anpasst. Inhalt dort ist insbesondere der Verzicht auf den Schulrat. Nachgelagert wird der Rat die neue Schulordnung verabschieden und dem Referendum unterstellen. Sie beinhaltet die Details der Schulorganisation. Auf Beginn der neuen Amtsdauer im Januar 2025 soll dann die neue Organisation an den Start gehen.



A Von der konfessionellen Dorfschule zur Einheitsgemeinde

Frontalunterricht vor 55 Kindern, Zucht, Ordnung damals – heute kleine Klassen, eigenverantwortliches Lernen, differenzierter Unterricht, individuelle Förderung, ausserschulische Betreuung: Das Selbstverständnis von Schule hat sich in den letzten 100 Jahren im Gleichschritt mit der gesellschaftlichen Entwicklung grundlegend verändert. Und damit das Bildungswesen diese Veränderungen erfolgreich bewältigen konnte, hat sich sein Selbstverständnis gewandelt, wurden seine Strukturen laufend angepasst. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhren die Schulen einen raschen Ausbau. Die pädagogischen Ansprüche erforderten eine deutliche Verkleinerung der Klassen, entsprechend mehr Lehrpersonen und Schulzimmer. Die kleinen, konfessionell getrennten Schulgemeinden der Dörfer sahen sich den gestiegenen Anforderungen nicht mehr gewachsen. 1957 und 1963 verschmolzen sie mit den grösseren Schulen von Evangelisch-Niederuzwil und Katholisch-Henau-Niederuzwil. 1973 folgte die Fusion der beiden verbliebenen konfessionellen Primarschulgemeinden. Und schliesslich ist Uzwil seit 1997 eine Einheitsgemeinde. Die Primarschulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde wurden damals in die politische Gemeinde integriert, seither ist die Schule ein Teil der Gemeinde. Uzwil war damals Vorreiterin und erste St. Galler Einheitsgemeinde, die als Gemeinde mit Bürgerversammlung organisiert ist. Inzwischen haben sich die Einheitsgemeinden in der St. Galler Gemeindelandschaft zunehmend durchgesetzt. Waren Ende 2006 lediglich 18 von 89 politischen Gemeinden Einheitsgemeinden, waren es 2022 59 der 77 politischen Gemeinden.

B Schule Uzwil heute

1688 Kinder besuchen die Uzwiler Schulen (Stand August 2023). Die erwarteten Schülerzahlen steigen in den nächsten Jahren deutlich an. Das bringt Herausforderungen mit sich, verfügt doch Uzwil schon heute über zu wenig Schulraum und hilft sich mit Provisorien. Mit der Zahl an Schülerinnen und Schülern steigt die Anzahl Mitarbeitende in den nächsten Jahren. Aktuell beschäftigt die Uzwiler Schule 260 Mitarbeitende.

Was die Schule auch beschäftigt: Themen wie der Fachkräftemangel, die Attraktivität und damit schlussendlich auch die Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeberin, um den Bildungsauftrag erfolgreich erfüllen zu können und den Schülerinnen und Schülern Rüstzeug und Perspektiven für ihre Zukunft zu vermitteln.

Geführt wird die Schule auf der politischen Ebene von einem vom Volk gewählten Schulrat und der vollamtlichen Schulratspräsidentin, welche ebenfalls dem Schulrat angehört. Die sieben Schulleiterinnen und Schulleiter der einzelnen Anlagen bilden die operative Führungsebene.

Das Schulsekretariat unter der Leitung des Bereichsleiters Bildung und Familie unterstützt. Ihm obliegt das Finanz- und Lohnwesen sowie die Administration. Eine Führungs- und Leitungsfunktion hat der Bereichsleiter auch gegenüber der Sozialberatung und der Fachstelle für Integration, welche dem Ressort angegliedert sind.

C Entwicklung der Kompetenzen in der Uzwiler Schulorganisation

Seit der Bildung der Einheitsgemeinde 1997 haben sich die Kompetenz- und die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Uzwiler Schule deutlich verschoben. Am 1. August 2016 trat die angepasste Schulordnung in Kraft. Sie brachte mit sich, dass die wesentlichen operativen Aufgaben



vom Schulrat an die Schulleitungen bzw. die Schulleitungskonferenz übertragen wurden. Der Schulrat konzentriert sich seither stärker auf die strategische Lenkung der Schule. Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative Führung der Schulen. Die Schulleitungen führen die einzelnen Schuleinheiten. Uzwil folgte 2016 mit dieser Neuordnung der Kompetenzen einem allgemeinen Trend in der St. Galler Schullandschaft.

D Trends

Die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft beeinflussen auch die Schule. Die Zeit, bis ein Schulrat als Gremium oder ein Mitglied des Schulrats seine Rolle wirksam wahrnehmen können muss, wird immer kürzer, allein aufgrund des Taktes des Umfelds. Die Akteure brauchen Vorkenntnisse und Erfahrung, um innerhalb weniger Monate ihre strategische Aufgabe zu erfassen, dann lenken und korrigieren zu können. Die oberste Führung ist darauf angewiesen, dass Fachleute Entscheide, Projekte und Anordnungen effizient vorbereiten und umsetzen. Die Zeit, sich selbst in Fachthemen und Detailthemen einzuarbeiten, hat sie nicht mehr, weil Überblick und Erkenntnisse gewinnen schon anspruchsvoll genug ist. Auch das Controlling muss für die Führung strukturiert und umfassend vorbereitet werden und soll nicht von dieser selbst erarbeitet werden müssen.

Als Folge dieser Entwicklung setzt in der St. Galler Schullandschaft ein Trend ein, den Schulrat abzuschaffen und ein Rektorat, eine Geschäftsleitung oder eine Bildungskommission einzusetzen.

Die Abschaffung des Schulrates wird überall etwa gleich hergeleitet:

- Durch die starke Professionalisierung der Schulen und ihrer Organisation in den letzten Jahren hat sich die Grenze zwischen strategischer Ebene und operativem Geschäft verschoben, die Aufgaben und Rollen des Milizgremiums Schulrat liegen nicht mehr im Tagesgeschäft.
- Für die operative Schulführung ist nicht mehr der Schulrat zuständig. Er konnte diese Aufgabe nur punktuell wahrnehmen. Die operative Schulführung wird längst von den Schulleitungen bzw. der Schulleitungskonferenz wahrgenommen, das sorgt für Kontinuität.
- Die inhaltlichen Entwicklungen im Bildungswesen werden nicht zuletzt aufgrund der internationalen und nationalen Vergleichbarkeit weitgehend vom Bildungsdepartement und vom kantonalen Bildungsrat gesteuert, entsprechend haben die Schulräte kaum mehr Aufgaben in diesem Bereich, müssen keine eigenständigen Bildungsziele mehr entwickeln.
- Der Bau- und Finanzbereich ist in den Einheitsgemeinden weitgehend von den Schulen losgelöst und wird übergeordnet von Gemeinderat bzw. Verwaltung bearbeitet. Entsprechend fallen im Schulrat zentrale Themen weg.

Die Regierung schreibt im Bericht «Perspektiven der Volksschule 2030»: *In neueren Schulorganisationen von Einheitsgemeinden wurde die rechtlich nicht mehr obligatorische Schulkommission vereinzelt abgeschafft. Dort bekleidet der Gemeinde- bzw. Stadtrat die Funktion der Schulbehörde, wobei er seine unmittelbaren Führungsaufgaben an eine Führungsperson (Rektorat, Gesamtschulleitung o.Ä.) oder an die Verwaltung (Schulamt o.Ä.) delegiert hat.*

E Schule morgen

Im Bericht «Perspektiven der Volksschule 2030» geht der Kanton St. Gallen auf Aspekte ein, die in den kommenden 10 bis 15 Jahren vom aktuellen wissenschaftlichen Diskurs und den gesellschaftlichen Trends in die schulpolitische und pädagogische Debatte zu überführen sind. Aus der Zusammenfassung des Berichts: *«Unsere Gesellschaft ist geprägt von fortlaufenden*



Veränderungsprozessen. Alle Lebensbereiche sind zunehmend vernetzt und digitalisiert. Die Volksschule ist von diesen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen in hohem Masse betroffen und auch gefordert. Damit sind auch die Erwartungen an die Volksschule vielfältiger geworden und insgesamt gestiegen. Die Volksschule ist aufgefordert, sich kontinuierlich zu verbessern und dem rasanten Wandel Rechnung zu tragen. Schulen müssen die Möglichkeit erhalten und befähigt werden, diesen Wandel aktiv gestalten zu können. Es sind gleichermaßen Kontinuität wie Innovation gefragt. Interdisziplinarität als Treiberin von Innovation wird immer bedeutender, und die dafür erforderliche fachübergreifende Kooperationsfähigkeit setzt hohe soziale Kompetenzen voraus. Im Speziellen sind gerade Organisationen mit einem sozialen Auftrag – wie die Volksschule eine ist – gefordert, in diesen Spannungsfeldern Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zu schaffen.»

Nur schon der Umfang des Berichts – er ist 166 Seiten stark – zeigt: Die Volksschule wird sich auch weiterhin rasant verändern. Der Bericht zeichnet denn auch ein Bild einer Volksschule, die aufgefordert ist, sich kontinuierlich zu verbessern und den rasanten gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Ob bei der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler oder bei der Entwicklung hin zu Tagesstrukturen. Das bedingt, dass die kommunalen Strukturen in der Schule nicht nur geeignet sein müssen, die heutigen Herausforderungen zu bewältigen. Sie müssen ebenso geeignet sein, Entwicklungen erfolgreich zu leiten.

Solche Herausforderungen bringen zwangsläufig mit sich, dass für die Planung und Umsetzung solcher kantonalen Vorgaben die kommunalen Schulen in ihrer Gesamtheit betrachtet, überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Die rasanten Veränderungen erfordern, die eigenen Schulstrukturen jetzt und nicht erst in einigen Jahren zu überprüfen. Der Uzwiler Schulrat ist seit dem 1. Januar 2021 vollständig neu zusammengesetzt. Das ist auch eine Chance, neu auf die eigene Rolle zu blicken.

F Strategisches und Operatives, Exkurs

Im Kontext von Organisationsfragen und dem Zusammenspiel von politischer und operativer Führung ist es wichtig, einige Begriffe zu beleuchten.

	Strategisches Denken	Operatives Handeln
Zeithorizont	Strategisches Denken bezieht sich auf Ziele und Pläne, die Jahre oder sogar Jahrzehnte in die Zukunft reichen. Es konzentriert sich darauf, wie eine Organisation langfristig erfolgreich sein kann.	Operatives Handeln bezieht sich auf Aktivitäten und Handlungen, die in der Regel auf Wochen oder Monate ausgerichtet sind. Es konzentriert sich darauf, wie tägliche Aufgaben und Aktivitäten effizient erledigt werden können.
Ziele	Die Ziele des strategischen Denkens umfassen die Gesamtausrichtung und die langfristigen Erfolge.	Die Ziele des operativen Handelns sind auf die unmittelbare Umsetzung von Strategien und die Bewältigung alltäglicher Aufgaben ausgerichtet.



G Handlungsbedarf zur Schulorganisation in Uzwil und Vorgehen

Die Gründe, welche in verschiedensten Gemeinden als Argumente für die Abschaffung des **Schulrates** angeführt werden, liegen auf der Hand. Der Schulrat ist überwiegend noch ein strategisches Gremium. Weil die Schulstrategie zunehmend vom Kanton vorgegeben wird, fehlt dem Gremium weitgehend seine Kernaufgabe.

Heute ist die Schulratspräsidentin als politische Mandatsträgerin stark in operative Aufgaben eingebunden und mit operativen Aufgaben belastet. Das macht wenig Sinn, werden doch politische Mandatsträger via Volkswahl primär für die **politische Führung** gewählt. Sie sollen operative Tätigkeiten an Mitarbeitende übertragen können, entsprechend den fachlichen und persönlichen Anforderungen der Aufgabe und im Rahmen eines klaren Stellenprofils. Um delegieren zu können, braucht es auf verschiedenen Ebenen eine leistungsfähige und kompetente «Adresse». Eine **operative Gesamtleitung**, an welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen delegiert werden können und die für die Umsetzung und das Controlling sorgt, fehlt. Entsprechend kann heute die von der Lehre des Public Managements und zunehmend auch von der Rechtsprechung eingeforderte Trennung zwischen der politisch-strategischen Führung und der operativen Führung zu wenig umgesetzt werden. Die **Schulleitungen** führen ihre jeweiligen Anlagen gut. Sie sind mit dieser Führungsaufgabe stark gefordert und ausgelastet. Die **Schulleitungskonferenz** konnte die Erwartung, dass sie als Gremium die operative Gesamtleitung der Schule wirkungsvoll wahrnimmt, bisher nicht im erwarteten Umfang erfüllen. Das hat mit Ressourcengründen zu tun und mutmasslich auch mit der Erkenntnis, dass das Gremium in seiner Form nur schwer einzuordnen ist und sich Überschneidungen in der Zuständigkeit mit dem Schulrat ergeben. Und wohl auch damit, dass in der Führung Linienmodelle i.d.R. mehr Wirkung erzielen als Verbundgremien, in denen Aufgaben gemeinsam gelöst werden. Entsprechend fehlt derzeit eine wirkungsvolle operative Gesamtleitung der Uzwiler Schulen. Das beinhaltet Risiken und schränkt die politische Führung insofern ein, als das Controlling der Zielerreichung und Massnahmen erschwert ist.

Die Schulorganisation muss geeignet sein, Führung auf allen Ebenen wirkungsvoll und stufengerecht wahrzunehmen, die Schule weiterzuentwickeln und Chancen wahrzunehmen.

Um die Schulorganisation umfassend zu überprüfen und die Bestvariante für Uzwil zu eruieren, hat der Rat eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus:

- zwei Vertretungen des Gemeinderates (Lucas Keel, Gemeindepräsident, und Renate Graf, Gemeinderätin);
- zwei Vertretungen des Schulrates (Marion Harzenmoser, Schulratspräsidentin, und Michaela Uhler, Schulrätin);
- zwei Schulleitungen (Christoph Eggenberger, Schulleiter Oberstufe Schöntal, und Robert Singer, Schulleiter Henau-Algetshausen);
- zwei Kadermitarbeitenden (Stefan Bolt, Bereichsleiter Bildung und Familie, und Thomas Stricker, Verwaltungsleiter).

Die Arbeitsgruppe wurde begleitet von Alex Lötscher, Dozent für Prozessmanagement, Organisation, Rechnungswesen und Public Management am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR), Hochschule Luzern – Wirtschaft.

Aufgabe und Zeitvorgabe war, die Schulorganisation zu prüfen und die Neuorganisation so rechtzeitig vorzubereiten, dass die Bürgerversammlung im Mai 2024 über die Anpassungen der Gemeindeordnung befinden kann. Das stellt sicher, dass für die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2024 geklärt ist, welche Organe zu bestellen sind.

H Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe

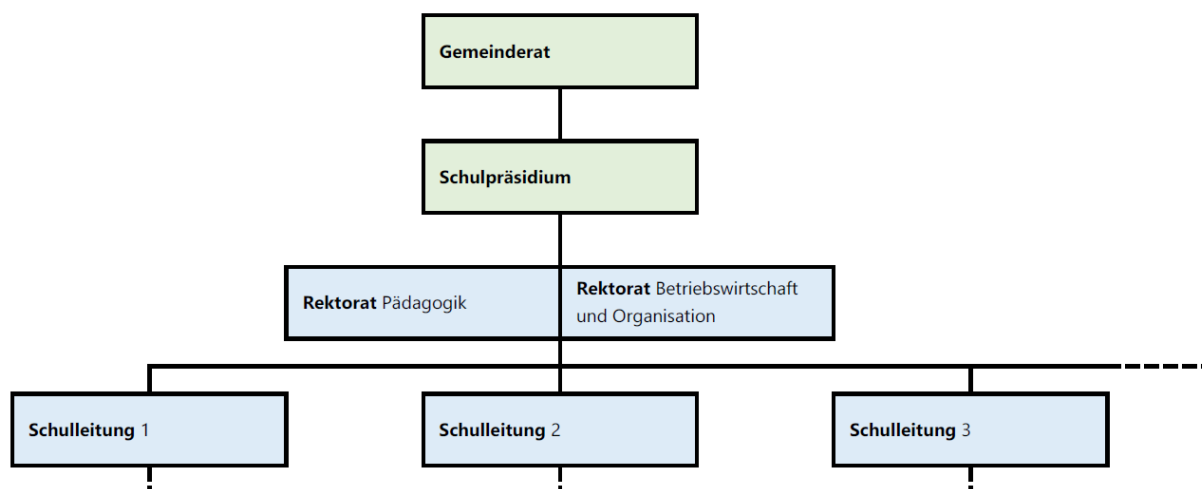
Die Arbeitsgruppe hat:

- Ziele und verschiedene Organisationsmodelle für die politische Führung und die operative Gesamtleitung geprüft;
- daraus ihre Empfehlung für die Ausgestaltung und die Kombination der beiden Ebenen abgegeben;
- die Aufgaben der einzelnen Akteure in einem neuen Modell hinterfragt und geklärt;
- aus den Aufgaben der einzelnen Akteure die erforderlichen Ressourcen eruiert;
- die Anforderungsprofile definiert, mit welchen die Akteure ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen können;
- als Ergebnis ihrer Arbeiten schliesslich die für die Neuorganisation erforderlichen Anpassungen von Gemeinde- und Schulordnung entworfen und ihr Gesamtpaket mit ihrer Empfehlung dem Gemeinderat überlassen.

Gemeinderat und Schulrat teilen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Sie sollen zügig umgesetzt werden. Die Eckpunkte der Neuorganisation sind:

Neue Schulorganisation

Die neue Schulorganisation zeigt sich im Zusammenspiel von politischer (grün) und operativer (blau) Führung wie folgt:



Politische Führung

Auf Beginn der Amtsdauer 2025/2028 verzichtet Uzwil auf einen Schulrat. Eine Bildungskommission wird nicht eingeführt. Die politische Führung der Schule obliegt künftig dem Gemeinderat. Ein Mitglied des Rates hat wie bisher das Ressort Schule inne und nimmt die unmittelbare politische Führung der Schule wahr. Das politische Mandat des Schulpräsidiums wird von operativen Aufgaben entlastet und entsprechend noch in einem Teilpensum von 50% geführt. Die Bevölkerung wählt auch künftig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten bei den Gemeinderatswahlen direkt ins Mandat. Schulstrategische Themen – soweit es sie noch gibt – sind integriert in die Gesamtstrategie der Gemeinde und werden integral vom Gemeinderat verantwortet.

Rektorat als operative Gesamtleitung

Die operative Gesamtleitung der Schule wird neu durch ein Rektorat wahrgenommen. Dem Rektorat obliegt die pädagogische, organisatorische, finanzielle und personelle Führung des operativen Schulgeschäftes. Operative Aufgaben, welche bisher vom Schulpräsidium wahrgenommen wurden,



wechseln ins Rektorat. Dazu gehören beispielsweise juristische und personelle Aufgaben, Verhandlungen mit Eltern oder die Verbindung zu den Abteilungen Bau und Infrastruktur der Gemeindeverwaltung. Das erlaubt auch eine markante Reduktion des Pensums für das Schulpräsidium.

Aufgrund der Grösse der Schule ist die Zweiteilung des Rektorates in eine Person mit pädagogischer Ausrichtung und eine Person mit organisatorisch-betriebswirtschaftlicher Ausrichtung vorgesehen. Die beiden Funktionen sind mit je 80 bis 100 Stellenprozenten vorgesehen.

Der organisatorisch-betriebswirtschaftliche Teil des vorgesehenen Rektorates übernimmt einerseits weitgehend die bisherigen Funktionen des Bereichsleiters Bildung und Familie, andererseits zusätzliche Aufgaben. Entsprechend werden operative Aufgaben neu von der Schulverwaltung zu erfüllen sein, damit der organisatorisch-betriebswirtschaftliche Teil des Rektorates seine Funktion wahrnehmen und Chancen für die Schule und die Gemeinde umsetzen kann.

Schulleitung

Zweite operative Führungsebene sind die Schulleitungen. Ihre Aufgaben bleiben gegenüber heute weitgehend unverändert. Hingegen erhalten sie zusätzliche Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in ihrem Führungsbereich. Mit ihrer Stärkung verändern sich auch die Erwartungen an die Ergebnisse.

Würdigung

Das Modell zeichnet sich durch verschiedene Aspekte aus:

- Die politische Führung nimmt ihre ureigene Rolle, die politische Führung und die politische Verantwortung, wahr. Sie ist schlank und direkt organisiert, sie entspricht im Aufbau der politischen Führung in den anderen Ressorts des Gemeinderates. Entsprechend kann ein durchgängiges und intuitiv verständliches politisches Führungsmodell umgesetzt werden. Die Schule bleibt ein wichtiger Teil der Gemeindeorganisation, auch in der politischen Führung.
- Das zuständige Gemeinderatsmitglied vertritt die Interessen auf politischer Ebene, das Rektorat vertritt die Interessen auf operativer Ebene.
- Das Modell ermöglicht eine klarere Trennung zwischen politischer und operativer Führung und bietet einfachere Möglichkeiten, die Kompetenzen stufengerecht festzulegen.
- Es entsteht ein leicht verständliches Linienmodell mit eindeutigem Dienstweg und klarer Hierarchie. Das Linienmodell fügt sich in die übrigen Organisation der Gemeinde ein und vereinfacht die Gesamtführung.
- Die Schulstrategie ist eingebettet in die Gesamtstrategie der Gemeinde, die Einheitsgemeinde wird gestärkt.
- Als Sparringpartner des Schulpräsidiums dienen operative Führungspersonen, die mit dem Schulalltag und den spezifischen Fragen vertraut sind.
- Die beiden Mitarbeitenden der zweigeteilten operativen Gesamtleitung (Pädagogik und Organisation/Betriebswirtschaft) können nach klaren fachlichen und persönlichen Anforderungsprofilen rekrutiert werden.
- Betriebswirtschaftliches Denken und Controlling können stufengerecht umgesetzt werden.
- Die Organisation der Schule ist intuitiv verständlich.
- Lehrpersonen, Schulleitungen, Erziehungsberechtigte und andere Anspruchsgruppen erhalten kompetente Ansprechpersonen in der operativen Gesamtleitung.

Andere Modelle wurden geprüft, überzeugten jedoch nicht für die Uzwiler Bedürfnisse. Dazu gehören die politische Führung mit Fortbestand des Schulrates, das Einsetzen einer Bildungskommission mit oder ohne Entscheidkompetenzen oder die Konzentration von Gemeinde- und Schulpräsidium. Für die operative Führung wurden Modelle geprüft und verworfen, so die direkte Unterstellung der Schulleitungen unter das Schulpräsidium, der Fortbestand der Schulleitungskonferenz als operative



Gesamtleitung oder die Unterstellung der operativen Schulführung unter die Verwaltungsleitung. Beim Abwägen der Vor- und Nachteile der verworfenen Modelle zeigte sich kein klarer Nutzen und keine Perspektive, dass mit diesen Modellen mehr Chancen verbunden wären als mit dem favorisierten Modell.

I Anpassungsbedarf der Gemeindeordnung

Um die neue Schulorganisation umzusetzen, sind Anpassungen der Gemeindeordnung und der Schulordnung erforderlich. Die Anpassungen der Gemeindeordnung sind in der Hoheit der Bürgerschaft und für die Bürgerversammlung vom 27. Mai 2024 vorgesehen. Formal untersteht der Nachtrag zur Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1) an der Bürgerversammlung vom 27. Mai 2024 der Abstimmung. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Artikel 8

Nach Artikel 8 der Gemeindeordnung wählt die Bürgerschaft an der Urne u.a. die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten. Auch bei einem Teilzeitpensum kann das Schulpräsidium direkt vom Volk bestellt werden. Eine Alternative wäre, auf die Direktwahl zu verzichten und dem Rat die Möglichkeit zu geben, aus seiner Mitte das Schulpräsidium zu bestimmen. Für den Gemeinderat steht weiterhin im Vordergrund, das Schulpräsidium direkt vom Volk zu wählen. Entsprechend erfordert die Neuorganisation keine inhaltliche Anpassung von Art. 8. Hingegen soll der Begriff «Schulratspräsidentin» bzw. «Schulratspräsident» angepasst werden auf «Schulpräsidentin» bzw. «Schulpräsident», nachdem es den Schulrat künftig nicht mehr gibt. Entsprechend wird der Schulrat in Artikel 8 Abs. 1 Bst. d auch nicht mehr genannt, der bisherige Bst. e wird zu d.

Bisher:	Neu:
<i>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</i> a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die <u>Schulratspräsidentin</u> oder den <u>Schulratspräsidenten</u> ; c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; d) <u>die weiteren Mitglieder des Schulrates</u> ; e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.	<i>Die Bürgerschaft wählt an der Urne:</i> a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die <u>Schulpräsidentin</u> oder den <u>Schulpräsidenten</u> ; c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; d) <u>die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</u> .

Artikel 28

In Artikel 28 soll ebenfalls eine redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls des Schulrates vorgenommen werden:

Bisher:	Neu:
<i>Der Gemeinderat besteht aus:</i> a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der <u>Schulratspräsidentin</u> oder dem <u>Schulratspräsidenten</u> ; c) fünf weiteren Mitgliedern.	<i>Der Gemeinderat besteht aus:</i> a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der <u>Schulpräsidentin</u> oder dem <u>Schulpräsidenten</u> ; c) fünf weiteren Mitgliedern.



Artikel 29

Artikel 29 zählt die Aufgaben des Rates auf. Dort ist in Abs. 1 Bst. c zu ergänzen, dass auch die Organisation und Führung der Schule zu seinen Aufgaben zählt.

Bisher: <i>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</i> <i>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</i> <i>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</i> <i>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</i> <i>c) Organisation und Führung <u>der Verwaltung</u>;</i> <i>d) Bestellung von Kommissionen;</i> <i>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</i> <i>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</i> <i>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit dieser Erlass nichts anderes festlegt;</i> <i>h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</i> <i>i) Erlass eines Finanzplans;</i> <i>j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</i> <i>k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</i>	Neu: <i>Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</i> <i>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</i> <i>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</i> <i>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</i> <i>c) Organisation und Führung <u>von Verwaltung und Schule</u>;</i> <i>d) Bestellung von Kommissionen;</i> <i>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</i> <i>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</i> <i>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit dieser Erlass nichts anderes festlegt;</i> <i>h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</i> <i>i) Erlass eines Finanzplans;</i> <i>j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</i> <i>k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</i>
--	--



Abschnitt V, Schule

Die Art. 36 ff. der Gemeindeordnung enthalten die Bestimmungen zur Schule in der heutigen Organisation. Dieser Abschnitt ist grundlegend an die neuen Verhältnisse anzupassen. Artikel 36, wonach die Gemeinde die Volksschule führt, bleibt unverändert. Die Artikel 39 und 42 wurden bereits bei einer früheren Revision aufgehoben. Alle anderen Artikel erfahren Anpassungen oder werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten der schulischen Rechtspflege werden neu in der Schulordnung geregelt. Im Detail:

Bisher:	Neu:
Art. 37 <i>Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</i>	Art. 37 <i>aufgehoben</i>
Art. 38 <i>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule. Er vertritt sie nach aussen. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt die Schulordnung.</i>	Art. 38 <i>aufgehoben</i>
Art. 40 <i>Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</i>	Art. 40 <i>aufgehoben</i>
Art. 41 <i>Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit <u>der Schulleitungskonferenz und der Schulleitung</u> in der Schulordnung.</i>	Art. 41 <i>Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit <u>des Rektorates, der Schulleitungen und allfälliger anderer Organe</u> in der Schulordnung.</i>
Art. 43 <i>Der <u>Schulrat</u> ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Sofern und soweit <u>der Schulleitungskonferenz</u> in der Schulordnung eigenständige Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können ihre Entscheide direkt bei der zuständigen kantonalen Rekursinstanz angefochten werden.</i>	Art. 43 <i>aufgehoben</i>

Anhang Finanzbefugnisse

Die bisherige Finanzkompetenz von 100'000 Franken des Schulrates für unvorhergesehene neue Ausgaben wird mit der Aufhebung des Schulrates ersatzlos gestrichen.



Budget statt Voranschlag, redaktionelle Anpassung

Ergänzend soll die Gelegenheit genutzt werden, den aufgrund der erneuerten kantonalen Gesetzgebung veralteten Begriff «Voranschlag» in der Gemeindeordnung durch den aktuellen Begriff «Budget» zu ersetzen.

J Schulordnung

Das kantonale Volksschulgesetz sieht in Artikel 33 vor, dass in der Schulordnung ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten verankert werden.

Die Schulordnung wird vom Rat erlassen und untersteht anschliessend dem fakultativen Referendum. Von der Reihenfolge her muss zuerst die Gemeindeordnung durch die Bürgerversammlung angepasst werden. Im Interesse der Transparenz zeigt der Rat den aktuellen Entwurfsstand der Schulordnung (vgl. Anhang 2) jetzt schon auf.

Zu einzelnen Artikeln gibt es noch Klärungsbedarf. Vom kantonalen Bildungsdepartement war aus Ressourcen Gründen keine Vorab-Stellungnahme zum aktuellen Entwurfsstand erhältlich. Der Entwurf geht zur formellen Vorprüfung an das kantonale Bildungsdepartement. Das wird zu den gewünschten Rückmeldungen führen.

K Anpassungen weiterer kommunaler Erlasse

Die Neuorganisation der Schulen hat auch Auswirkungen auf weitere Erlasse der Gemeinde. Das «Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uzwil» vom 16. August 2016 muss an die neuen Zuständigkeiten angepasst werden. Die Anpassungen werden zeitgleich mit der Schulordnung dem fakultativen Referendum unterstehen. Auch weitere interne Grundlagen werden an die neuen Zuständigkeiten anzupassen sein.



Anhang 1

Nachtrag II zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uzwil

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Uzwil erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, als Anpassung der Gemeindeordnung:

1.

Die Gemeindeordnung vom 12. April 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die ~~Schulratspräsidentin~~ **Schulpräsidentin** oder den ~~Schulratspräsidenten~~ **Schulpräsidenten**;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- ~~d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;~~
- e **d)** die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 28

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der ~~Schulratspräsidentin~~ **Schulpräsidentin** oder dem ~~Schulratspräsidenten~~ **Schulpräsidenten**;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 29

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung ~~der Verwaltung~~ **von Verwaltung und Schule**;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit dieser Erlass nichts anderes festlegt;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Artikel 37

Wird aufgehoben

Artikel 38

Wird aufgehoben



Artikel 40
Wird aufgehoben

Artikel 41
*Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit ~~der Schulleitungskonferenz und der Schulleitung~~ **des Rektorates, der Schulleitungen und allfälliger anderer Organe** in der Schulordnung.*

Artikel 43
Wird aufgehoben

Anhang Finanzbefugnisse

Der Anhang Finanzbefugnisse lautet neu wie folgt:

Finanzbefugnisse

: Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Bürgerversammlung im Rahmen des Voranschlags Budgets ¹	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	-	bis 3 Mio. je Fall	-	über 3 Mio. je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	-	bis 300'000 je Fall	-	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 500'000 je Fall, höchstens 1 Mio. je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 3 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist sind	über 3 Mio. je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-	-	-	-

¹ Für Vorhaben des Investitionsbudgets ergänzende Ausführungen des Rates im ~~Voranschlag~~ **Budget**

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.



2.

In der Gemeindeordnung vom 12. April 2011 wird im Text der Begriff «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

3.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: [Datum des Beschlusses]

Gemeinderat Uzwil

Lucas Keel
Gemeindepräsident

Kevin Friedauer
Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Uzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:
27. Mai 2024

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde



Anhang 2

Entwurfsstand Schulordnung

Schulordnung

der Politischen Gemeinde Uzwil
vom [Datum des Beschlusses]

Der Gemeinderat Uzwil erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes² sowie Art. 30 und Art. 42 der Gemeindeordnung vom 12 April 2011, als Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Schulordnung regelt die Organisation der Volksschule Uzwil und der schulischen Angebote und Einrichtungen der Gemeinde Uzwil. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Schultypen	Art. 2 Die Gemeinde Uzwil führt: a) Kindergarten b) Primarschule c) Oberstufe (Real- und Sekundarstufe, ohne Niveaugruppen); d) Kleinklassen zur individuellen Förderung; e) fördernde Massnahmen; f) Musikschule; g) ausser schulische Betreuungsangebote.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 3 Die Gemeinde Uzwil kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1



II. ORGANISATION

1. Organe, allgemein

Organe der politischen und operativen Führung	Art. 4 Organe sind: a) politische Führung: Gemeinderat, Schulpräsidium; b) operative Führung: Rektorat, Schulleitungen.
---	---

2. Gemeinderat

Gemeinderat, Aufgaben im Allgemeinen	Art. 5 Dem Gemeinderat obliegt als oberster Schulbehörde der Gemeinde die Führung der Schule und der schulischen Institutionen nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen, des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung. Er sorgt dafür, dass die Schule und die schulischen Institutionen der Gemeinde Uzwil ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.
--------------------------------------	---

Gemeinderat, Aufgaben im Besonderen	Art. 6 Der Gemeinderat: a) verabschiedet Gesamtzielsetzungen, Strategien und Leitbild der Schule, eingebettet in diejenigen der Gesamtgemeinde; b) sorgt dafür, dass den Schulen genügend und geeigneter Schulraum zur Verfügung steht; c) vertritt die Schule Uzwil gegen aussen; d) verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung über das Schulwesen zuhanden der Bürgerschaft; e) steuert die Stellenplanung der Schule über die Bandbreiten im Personalpool; f) nimmt seine Aufsicht im Rahmen des politischen Controllings wahr; g) begründet und beendet Arbeitsverhältnisse des Rektorates und der Schulleitungen; h) kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; i) kann nicht rechtsetzende Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden und Organisationen abschliessen.
-------------------------------------	---

Teilnahme an Sitzungen	Art. 7 An den Sitzungen des Gemeinderates nehmen, soweit dort Themen rund um die Volksschule sowie die schulischen Angebote und Einrichtungen traktandiert sind, eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie das Rektorat mit beratender Stimme teil.
------------------------	---



3. Schulpräsidium

Zuständigkeit und Aufgaben	Art. 8 Dem Schulpräsidium obliegt als Vertretung des Gemeinderates die politische Führung der Schulen. Es: a) überwacht den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates in Schulthemen; b) führt das politische Controlling durch; c) ist Vertretung des Gemeinderates und Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Schulbehörden; d) ist vorgesetzte Stelle des Rektorates; e) ist für die politische Kommunikation in Themen rund um die Volksschule sowie die schulischen Angebote und Einrichtungen verantwortlich.
----------------------------	--

4. Rektorat

Rektorat, gemeinsame Aufgaben im Allgemeinen	Art. 9 Das Rektorat verantwortet als operative Gesamtleitung die Umsetzung des Bildungsauftrags und die Führung der Schule. Dafür stehen ihm die von der politischen Führung zur Verfügung gestellten Mittel zur Verfügung. Es führt die Schule und die Schulleitungen in pädagogischer, personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht und betreibt Schulentwicklung im Rahmen der Gesamtzielsetzung. Es beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen und leitet daraus Handlungsfelder und Massnahmen für die Schule ab. Es erlässt ergänzende Weisungen über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der weiteren am Schulbetrieb Beteiligten in Pflichtenheften und Hausordnungen. Für Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist das Rektorat zuständig.
Rektorat, Zusammensetzung und Zusammenarbeit	Art. 10 Das Rektorat wird von zwei Personen mit weitgehend unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten gebildet. Sie sind hierarchisch gleichgestellt. Einer Person obliegt der pädagogische Teil des Rektorates, einer Person der betriebswirtschaftlich-organisatorische Teil. Das Rektorat arbeitet eng zusammen.



Rektorat Pädagogik	Art. 11 Das Rektorat Pädagogik: a) trägt die fachliche, finanzielle und operative Verantwortung für die Sparte Pädagogik und Bildung; b) ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des Schulangebotes und von bildungspolitischen und pädagogischen Konzepten; c) ist verantwortlich für Koordination, Qualitätssicherung und -entwicklung aller schulischen Angebote an den verschiedenen Schulstandorten; d) hat die Gesamtschau über die pädagogischen Projekte; e) ist verantwortlich für die pädagogische Steuerung der digitalen Entwicklung im Bildungsbereich; f) ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates im pädagogischen Bereich; g) setzt die Legislaturziele des Gemeinderates um, soweit sie die Schule betreffen; h) ist Bindeglied zwischen Politik und Schule; i) ist Sparringpartner/in des Schulpräsidiums; j) bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Schulraumplanung zuhanden des Gemeinderates vor; k) bereitet mögliche Gesamtzielsetzungen, Strategien und das Leitbild der Schule zuhanden des Gemeinderates vor; l) ist vorgesetzte Stelle der Schulleitungen; m) trifft Laufbahnentscheide (Kleinklassen, Sonderschulzuteilungen), Disziplinar massnahmen sowie Zuweisungsentscheide an Sonderstrukturen; n) ist verantwortlich für Berechnung und Aufteilung des Personalpools und verantwortet die abschliessende Freigabe der Stundenpläne für den Unterricht; o) ist Eskalationsstufe in Konflikten, welche die Gesamtschule betreffen und ordnet Disziplinar massnahmen an; p) ist verantwortlich für das betriebliche Gesundheitsmanagement sowie für das Krisen- und Notfallmanagement im Schulbetrieb; q) leitet Projekte oder wirkt an ihnen mit; r) repräsentiert die operative Schulführung gegen aussen; s) ist in Absprache mit der Medienstelle der Gemeinde für die operative Kommunikation in Themen rund um die Volksschule sowie die schulischen Angebote und Einrichtungen verantwortlich.
--------------------	---



Rektorat Betriebswirtschaft und Organisation	Art. 12 Das Rektorat Betriebswirtschaft und Organisation: a) trägt die fachliche, finanzielle und operative Verantwortung für Verwaltung, Finanzen, Klassenplanung und Klassenorganisation sowie Umsetzung von Managementthemen aus dem Schul- oder Verwaltungsbetrieb; b) erarbeitet finanzpolitische Grundlagen, Kennzahlen und Reportings; c) leitet und koordiniert die Budget- und Investitionsplanungen; d) ist schulintern erste Ansprechperson rund um die schulische Infrastruktur und damit Schnittstelle zum Bereich Infrastruktur der Gemeindeverwaltung; e) ist Schnittstelle zum operativen Geschäft der Gemeindeverwaltung; f) ist Sparringpartner/in des Schulpräsidiums; g) ist verantwortlich für Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Sitzungsmanagement und Dokumentation in der Schule; h) hat die personelle, fachliche und organisatorische Führung der Schulverwaltung samt angegliederter verwaltungsnaher Abteilungen inne; i) ist vorgesetzte Stelle der ihm/ihr unterstellten Leitungspersonen; j) ist in seinem Aufgabengebiet weisungsberechtigt gegenüber den Schulleitungen; k) ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates und für das betriebliche Controlling; l) bildet das Kompetenzzentrum Schulrecht innerhalb der Organisation; m) ist verantwortlich für Personalmanagement und Personaladministration samt Lohnwesen für den Bereich Schule; n) ist verantwortlich für Planung, Umsetzung und Entwicklung des ICT-Bereichs der Schule.
--	--

5. Schulleitungen

Aufgaben im Allgemeinen	Art. 13 Die Schulleitungen führen ihre Schuleinheiten im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Personalpools und den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.
----------------------------	---



Aufgaben im Besonderen; pädagogische Führung	Art. 14 Die Schulleitungen: a) setzen die pädagogischen Schulziele und die übergeordneten Ziele, Visionen und Haltungen der Gemeinde in ihren Schuleinheiten um; b) planen und gestalten die Angebote ihrer Schuleinheit und fördern deren Entwicklung; c) fördern und initiieren methodisch-didaktische Innovationen; d) sorgen für ein gutes Lernklima; e) legen Wert auf gute Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und unterstützen die Lehr- und Fachpersonen in schwierigen Situationen mit Schülerinnen und Schülern; f) treffen Promotions- und Führungsentscheide in ihren Schuleinheiten; g) ordnen Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern/-innen an.
Aufgaben im Besonderen; Personalführung	Art. 15 Die Schulleitungen: a) begründen und beenden die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen, Fach- und Assistenzpersonen in ihrer Schuleinheit. Wollen sie ein Anstellungsverhältnis beenden, ziehen sie das Rektorat frühzeitig bei; b) sind vorgesetzte Stelle der Lehrpersonen, Fach- und Assistenzpersonen in ihren Schuleinheiten; c) vereinen die Mitarbeitenden der Schuleinheit auf die gemeinsamen Ziele; d) planen den Personaleinsatz vorausschauend; e) setzen den Personalpool in ihrer Schuleinheit um; f) beteiligen die Mitarbeitenden situationsgerecht an schulischen Entscheidungsprozessen; g) fördern und beurteilen die Mitarbeitenden und unterstützen sie in ihrer individuellen Entwicklung.
Aufgaben im Besonderen; Qualitätsentwicklung und -evaluation	Art. 16 Die Schulleitungen: a) sorgen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität; b) bilden sich aus und weiter; c) verantworten die interne Evaluation und setzen daraus abgeleitete Massnahmen um; d) klären die schulinternen Weiterbildungsbedürfnisse, planen und führen sodann entsprechende Veranstaltungen durch.



Aufgaben im Besonderen; Organisation und Administration	Art. 17 Die Schulleitungen: a) verfügen über die zugeteilten Betriebsmittel; b) nehmen weitere vom Gemeinderat oder vom Rektorat übertragene Aufgaben wahr; c) sind verantwortlich für die Unterrichts- und Klassenorganisation in ihren Schuleinheiten; d) sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in ihren Schuleinheiten; e) sorgen für eine effiziente innerbetriebliche Organisation; f) planen und organisieren das Schuljahr; g) wirken mit bei der Erstellung des Budgets; h) fördern den Austausch zwischen den Schulstufen und sorgen für reibungslose Übergänge; i) vollziehen gesetzliche und schulinterne Regelungen und ordnen bei Bedarf Sanktionen an.
--	--

Aufgaben im Besonderen; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	Art. 18 Die Schulleitungen: a) kommunizieren nach innen und in Absprache mit dem Rektorat über operative Themen ihrer Schuleinheit nach aussen; b) vernetzen sich mit anderen Schulen, fördern den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Wissenserwerb; c) sorgen dafür, dass die Erziehungsberechtigten angemessen über Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen der Schule informiert sind.
--	---

6. Schulentwicklungskonferenz

Zuständigkeit und Aufgaben	Art. 19 Die Schulentwicklungskonferenz ist ein Beratungs-, Reflexions-, Planungs- und Koordinationsgremium ohne Entscheidkompetenzen. Sie unterstützt das Rektorat. Sie befasst sich mit Themen, von denen mehrere Schuleinheiten oder Angebote betroffen sind. Sie berät allgemein verbindliche Grundlagen für das Schul- und Bildungswesen und Fragen der Schulentwicklung zuhanden der Verantwortlichen vor.
----------------------------	---

Zusammensetzung	Art. 20 Der Schulentwicklungskonferenz gehören an: a) beide Teile des Rektorates; b) die Schulleitungen; c) das Schulpräsidium. Die Leitung liegt themenbezogen beim jeweiligen Teil des Rektorates. Das Rektorat kann weitere Personen zur Teilnahme einladen, insbesondere auch aus dem Ressort angegliederten Abteilungen.
-----------------	--



7. Schulverwaltung

Aufgaben	Art. 21 Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Uzwil.
----------	---

III. RECHTSPFLEGE

Oberste Verwaltungs- behörde	Art. 22 Das Rektorat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.
---------------------------------	---

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23 Die Schulordnung vom 5. April 2016 der Gemeinde Uzwil wird aufgehoben.
--------------------------------	--

Vollzugsbeginn	Art. 24 Diese Schulordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
----------------	---

Vom Gemeinderat erlassen am @.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Lucas Keel

Kevin Friedauer

Vom @ bis zum @ dem fakultativen Referendum unterstellt.